

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl, Mag.^a Gutschl, Steidl, Svazek BA und Egger MBA
betreffend der Bestimmung des Inkrafttretens der Änderungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes

Die aktuelle Situation bedeutet für viele Menschen nicht nur eine Sorge um die eigene Gesundheit und um die Gesundheit ihrer Angehörigen, sondern bringt für viele auch Sorgen um die wirtschaftliche Existenz mit sich. Bereits jetzt berichten Bezirksverwaltungsbehörden und Sozialorganisationen von vermehrten Anfragen betreffend finanzieller Unterstützung aufgrund des (drohenden) Verlustes des Arbeitsplatzes oder verringerter Einkommen zB durch Kurzarbeit.

Die Mindestsicherung, zukünftig Sozialunterstützung, soll Menschen bei ihren existenziellsten materiellen Bedürfnissen absichern und unterstützen. Die Anpassung an das Sozialhilfegrundgesetz des Bundes war ursprünglich mit 1. Juni 2020 geplant.

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus können die für die Umsetzung nötigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirksverwaltungsbehörden nicht stattfinden, alle bereits geplanten Termine mussten abgesagt werden. Auch eine Information und Schulung von Beratungseinrichtungen und Sozialorganisationen kann nicht durchgeführt werden.

Ein Inkrafttreten mit 1. Juni 2020 würde auch bedeuten, dass eine große Anzahl von unterstützten Personen die Bezirksverwaltungsbehörden wegen der notwendig gewordenen Anpassungen von Bescheiden oder Fragen dazu aufsuchen würde. Das betrifft auch Covid-19-Risikogruppen wie Seniorinnen und Senioren oder chronisch erkrankte Personen. Eine derartige Situation gilt es zu vermeiden. Auch im Herbst 2020 ist mit einer höheren Anzahl hilfesuchender Personen zu rechnen: Es wird Menschen geben, die jetzt arbeitslos werden und deren Arbeitslosengeld nach 20 oder 30 Wochen im Herbst auslaufen wird. Bei Bezug der dann niedrigeren Notstandshilfe kann die Notwendigkeit einer unterstützenden Leistung aus der Mindestsicherung entstehen, damit existenzielle Bedürfnisse wie Wohnen und Nahrung weiter gedeckt sind.

Die aktuelle Situation macht es daher notwendig, das Inkrafttreten dieser Anpassung auf 1. Jänner 2021 zu verschieben.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.^a Gutschl eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 Abs 1 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.

2. Im § 47 Abs 3a erster Satz wird die Wortfolge „Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl Nr 21/2020“ durch die Wortfolge „Im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt“ ersetzt.

Artikel II

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 61 Abs 12 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Artikel III

Das Salzburger Teilhabegesetz, LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 23 Abs 13 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Artikel IV

Das Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 24 Abs 6 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Artikel V

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 63 Abs 6 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Artikel VI

Das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, LGBl Nr 23/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 51 Abs 8 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Artikel VII

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 99 Abs 10 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Artikel VIII

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 49 Abs 7 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Artikel IX

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, LGBl Nr 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2020, wird geändert wie folgt:

Im § 46 Abs 2 wird das Datum „1. Juni 2020“ durch das Datum „1. Jänner 2021“ ersetzt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Krisensituation soll das mit der Novelle LGBl Nr 21/2020 festgelegte Inkrafttreten des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes und der weiteren in der Novelle enthaltenen Landesgesetze um ein halbes Jahr auf den 1. Jänner 2021 verschoben werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf die „offene“ Sozialhilfe Gebrauch gemacht und ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen (BGBl I Nr 41/2019). Die Frist für die Erlassung des Ausführungsgesetzes wurde mit sieben Monaten festgelegt (§ 10 Abs 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz).

In den Angelegenheiten, in denen der Bundesgesetzgeber seine Sozialhilfe-Grundsatzkompetenz nicht in Anspruch genommen hat (also in allen Sozialhilfeangelegenheiten, die nicht die Bedarfsbereiche allgemeiner Lebensunterhalt und Wohnbedarf betreffen), ist der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt, die Materie frei zu regeln.

Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung der Bundesregierung im Sinn der Art 97 Abs 2 B-VG oder § 9 F-VG 1948 erfordert.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Gesetzesvorhaben steht dem Unionsrecht nicht entgegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetzesvorhaben bewirkt eine Verschiebung der in der RV Nr 109 16. GP, 3.Sess beschriebenen finanziellen Auswirkungen.

5. Gender-Mainstreaming

Das Gesetzesvorhaben bewirkt eine Verschiebung der in der RV Nr 109 16. GP, 3.Sess beschriebenen geschlechtsspezifischen Auswirkungen.